

1. Generalsynode

Duisburg, 7.— 11. September 1610

„Acta des ersten Generalsynodi der gesampten reformirten Kirchen in den drien Furstentumben Gulich, Cleve und Berge im Jar 1610 den 7. Septembris zu Duisberg gehalten.

Deputirte zu diesem Synodo seint gewesen

Gulichscher Kirchen:

Dominus Theodorus Hordaeus von Sittert, D Wernerus Lachius von Wasenberg, Johannes de Lünenschlad von Heinsberg, Daniel Telones von Dueren, D Servatius Kuchenius, Eltister von Duiren, Leonhart Haneman, Eltister von Linnich

Clevischer:

Wilhelm ter Porten, Eltister von Cleve, Dr Wilhelmus Stephani et Georgius Scheutzlichius von Wesel, Petrus Ceporinus von Goch, Theodorus Dunckius von Emmerich (obiit anno 1613), Philippus Eilbracht anstat eines Eltisten von Xanten

Bergischer:

Philippus Poppinghusen von Duisseldorp, Gerhard Froman, ein Eltister von Ratingen, Petrus Curtenius von Elverfeld, Petrus Wirtzius von Mulheim, Jeronimus Banfius von Solingen, Christianus Villanus anstat eines Eltisten von Siburg, so nit erschienen

aus der Reichsstat Aach:

Engelbertus Breberenus, Prediger der deutschen Kirchen, Petrus Niset, Eltister der franzosischen Gemeine daselbst

aus der Reichsstat Duisbergh:

Wilhelmus Rongius und Petrus Scriverius

aus benachbarten Herrschaften:

von Wevelinckhoven: Andreas Rotarius, Prediger, und Dietrich Overlach, Eltister

von Wickratbergh: Johannes Sylvius

von Reid: Casparus Wachendorf

von Odenkirchen: Casparus Eilbracht

wegen der Herlichkeit Hardenberg: Rutgerus Topander

Freiwillige aus der Grafschaft Moers:

Conradus Velthusius von Moers, Johannes Eilbracht von Hohen-Emmerich, Reinerus Sohnius von Freymersheim

Clevische Adjuncten, jedoch mit gnugsamen Credenzen erschienen:

Bernhardus Brantius von Büderich, Johannes Damius von Goch, Henrich von der Elburgh von Emmerich.

Auch seint auf mund- und schriftlich Ersuchen der gesambten reformirten Kirchen in den dreien Fürstentumben erschienen und praesentes gewesen Dominus Johannes Fontanus et Dominus Abrahamus Scultetus.

§ 1. Anfenglich nach getaenem Gebet haben die Deputirte ihre Credenzbrieff aufgelegt, welche allermaßen richtig befunden.

§ 2. Folgentz sein nach Gewohnheit zu guter Ordnung in Praesidem Doctor Wilhelmus Stephani, in Assessorem Petrus Cuytenius, in Scribam M Petrus Scriverius erwehlet worden.

§ 3. Darauf seint folgende Puncten zu verhandlen vorgenommen:

1. Weil sich fast allerhand Neuerung in Religionssachen hin und wieder ereugen wollen, wie dieser Landen Kirchen vor denselben verwahret und die reine evangelische Lehr, wie sie bis anhero darinnen getrieben, moge erhalten werden.
2. Weil bis anhero dieser Landen reformirte Kirchen, aldweil sie unter dem Creuz gesteckt, in Ungleichheit der Ceremonien geraten, auch die notige Disciplin allerwegen nit der Gebuer hat konnen bestellt und geübt werden, und dan sie nunmehr durch sonderliche Schickung Gottes unter ihrer christlichen Obrigkeit Schutz frei öffentlich moge zusammenkommen, wie sie soviel möglich zu Gleichformigkeit derselben und Beforderung der Disciplin gelangen mogen.
3. Weiln auch viel am ordentlichen Beruf der Kirchendiener gelegen, wie damit dergestalt zu verfahren, daß alle Unordnung vermitten bleibe.
4. Weil viel Mangels im Unterhalt des Predigamts gespueret, wie demselben abzuhelfen sei.
5. Weil hochnotig, daß die Jugend bei Zeit zu der Erkenntnis und Furcht Gottes vornemlich erzogen, wie die Gemeinen mit notigen Schulen und Schuldiener hin und wider mochten versehen werden.
6. Weil zu Beforderung der Kirchen Gottes und seiner heilsamen Wahrheit bis hinzu in diesen Landen üblich gewesen die Synodi und Beikumpsten der Kirchendiener und Eltisten, wie dieselbe ferner am fruchtbarlichsten zu continuiren.

§ 4. Vom ersten Puncten: Belangend den ersten Puncten halten die anwesende Brüder nach wie vor das heilige Wort Gottes, in prophetischen und apostolischen Schriften vollkommentlich begriffen, für die einig Regul

und Richtschnur ihres Glaubens und Lehre. Vors ander halten sie auch dafür, daß die Summa der in Gottes Wort gegründten Religion im Heidelbergischen Catechismo wol gefaßt und derentwegen derselb Catechismus, wie vor diesem, also auch hinfüro in Schulen und Kirchen zu behalten und zu treiben sei; soll derhalben niemanden gestattet werden, einige novitates oder besondere Catechismos einzuführen. So aber jemand were, der sich inskünftig an dem einen oder andern Puncten des Catechismi in seinem Gewissen zweifelhaftig und beschwert befinden mochte und dasselbe in Gottes Wort klarer und deutlicher ausgedruckt zu sein vermeinte, derselb soll solchs nit alsbald auf die Canzel bringen und den Catechismum tadeln, sondern sich davon freund- und bruderlich mit seiner Classe besprechen; so ihme daselbst nit gnug geschege, sol man's zum Synodo gelangen lassen, daselbst dann dergestalt ferner zu handeln, damit dies zwei extrema vur all verhütet werden, nemblich licentia novitatum und servitus conscientiarum. — Mit dieser Erklerung aber wollen die anwesende Brüder anderen Kirchen in und außerhalb teutscher Nation¹⁾ mit Gottes Wort und also dieser Bekentnis mit einstimmenden confessionibus in keinem Wege ichts prejudicirt haben.

§ 5. Vom andern: Betreffend den andern Puncten von Gleichheit der Kirchencereemonien halten die anwesende Brüder davor, daß diejenige Kirchen, so bishero der churfürstlichen Pfaltz Agenden gefolget, hinfurter auch dabei verbleiben; wie imgleichen die Kirchen im Clevischen Lande, so der Niederlendischen Agenden sich gebrauchet, weil sie einander nit sehr ungleich, auch hinfort dabei gelassen werden sollen. Was aber die Bilder, Altaer und andere abgottische Reliquien anlangt, soll bei der Obrigkeit umb Abschaffung derselben zu bequemer und gelegener Zeit undertentig angehalten werden. — Daß die Kirchendisciplin vermoge des Spruchs Christi Matth. 18. V. 17 und desselben Erklerung, im Heidelbergischen Catechismo begriffen, geübet und unterhalten werden solle. Wo auch in einigen Kirchen dieselbe nit angestellt oder aber verfallen were, daß die Prediger daran sein und bei ihrer Obrigkeit mit gebuerender Bescheidenheit dahin sich bearbeiten sollen, daß sie soviel möglich angericht und befördert werde.

§ 6. Vom dritten: Angehend vors dritte den ordentlichen Beruf der Kirchendiener in den Gemeinden, welche noch zur Zeit bis auf bessere Verordnung unserer gnedigen Landfuersten ihre Kirchendiener selbst unterhalten und derentwegen berufen, halten die anwesende Brüder dafür, daß von diesen Gemeinen zum Kirchendienst solche Personen sollen berufen werden, die wegen ihrer Wissenschaft und Geschicklichkeit dazu tüchtig und bequem seint und die ein gutes Zeugnis ihrer Lehr von den Academiis und Schulen, da sie studiret, wie auch ihres vorigen Wandels und

1) Unter den anderen Kirchen „in und außerhalb Deutscher Nation“ können nur reformierte in anderen Gebieten (z. B. Pfalz, Nassau, Friesland, Niederlande, Schweiz, Frankreich u. a.) verstanden werden.

Abzuges mitbringen, sie seien vorhin in Ministerio gewesen oder nit. — Daß auch gemelte Gemeinden in Berufung ihrer Diener mit Vorwissen und Gutachten ihrer Class verfahren und, da einige Berufene noch nit zum Ministerio ordinirt weren, daß die von selbiger Class oder aber in dem Provinciali Synodo der Gebuer examinirt und nach befundener Geschicklichkeit ordinirt und confirmirt werden sollen. — Daß alle Ministri, auch ehe sie admittirt und aufgenommen werden, sie seien in Ministerio vorhin gewesen oder nit, dieser Conformitet oder Synodalvereinigung unterschreiben, auch nit angenommen werden sollen, so sie sich der Unterschreibung weigern würden, in maßen dan die itzo anwesende Herren Fratres diese Conformitet alle unterschrieben. Und daß endlich allen Kirchen anzuzeigen, daß sie keinen zum Prediger fordern oder annehmen sollen ohne vorgehende sothane Approbation und Unterschreibung.

§ 7. Vom vierten: 1) Die Unterhaltung der Kirchendiener angehend halten die anwesende Bruder dafür, daß bis auf bessere Anordnung unserer gnedigen Fürsten und Herren, wie bishero ein jede Kirch oder Gemeine ihre Diener soll erhalten. Soverne aber einige Kirch des Vermögens nit were, sollen die benachburte Kirchen wie auch die ganze Class derselben mit treuer brüderlicher Hilf beistehen und darinnen notturftige Versehung tun helfen, bis zur Zeit, daß man von der landsfürstlicher Obrigkeit durch einige Supplication mit Vorbringung allerhand Kirchenbeschweris etwas Bessers erlangen mochte. — 2) Daß keinem Ministro, der sein ordentlich Unterhalt an einem Ort hat, soll freistehen, da etwan zwei, drei oder mehr Kirchen zu Unterhaltung eines Dieners sich zusammengetan hetten, denselben also vereinigten Kirchen einige davon abzustricken und neben der seinen zu bedienen. — 3) Daß, so ein Prediger an einigem Ort Tods verfahren wurde, alsdan dessen hinterlassene Wittib das ganze folgende Jahr das stipendium genießen und die negst gelegene und benachbarte Kirchendiener des Orts oder der Class inmittelst den Dienst vertreten sollen, dazu sich alle und jede anwesende Bruder haben willig anerbotten.

§ 8. Vom fünften: Die Schuelen und derselben Diener Underhalt concernirend, halten die anwesende Brüder dafür, daß es in alle Wege nötig, daß eine jede Gemein, sofern es immer möglich, neben dem Prediger auch einen Schulmeister für die Jugend habe und anstelle; so aber eine Gemeind für sich allein einen zu underhalten und zu bestellen nit vermochte, daß alsdann zwo, drei oder mehr benachbarte Gemeinden sich darin zusamentun und zugleich einen Schuldiener bestellen und erhalten, auch die Prediger die Zuhorer in denselben Gemeinten vermahnen, daß sie ihre Kinder bei dieselbe ihre bestelte Schulmeister und bei keine andere zu schicken schuldig und gehalten sein sollen. Daß die Prediger und Eltisten wegen des Schuldieners, der bestellt wurde, sich erkundigen sollen, ob er in der christlichen Lehr gesund und rein und mit der Kirchen einig sei, wie auch von ihme fordern, daß er keinen anderen Catechismum, als der in diesen Kirchen ublich, der Jugend vortrage.

§ 9. Vom sechsten: Ferners halten die anwesende Brüder dafür, daß zu Vortpflanzung und Erbauung der Kirchen sehr dienlich, daß die bis anhero unter dem Creuz geubte Zusammenkunften der Kirchendiener und Eltisten auf folgende Weise soll continuirt werden:

- 1) (*species Conventuum*) Irstlich daß eine jede Gemeinde ihr Presbyterium oder Consistorium habe und underhalte; oder wo eine Gemeinde allein zu schwach oder zu gering darzu were, sich zwo, drei oder mehr zusammen-tuen und unter ihnen ein gemeines Consistorium anstellen. — Zum ande-ren daß alle Kirchen in gewisse Classes geteilt und in jede Class gewisse Kirchen gezogen werden, die ihre *Classicos Conventus* haben und zu be-stimmten Zeiten besuchen sollen. — Zum dritten daß die Classes den Pro-vincialibus Synodis zu gebuerlichen Zeiten beiwohnen, und zum vierten die Provinciales die Generales Synodos auch besuchen sollen.
- 2) (*tempus*) Daß die Presbyteria allen acht oder 14 Tagen (nach Gelegenheit und Notturft jedes Orts) gehalten werden, die *Classici Conventus* zweimal im Jahr, die Provinciales Synodi alle Jahr einmal, die Generales Synodi zu dreien Jahren einmal, allein daß aus hochwichtigen Ursachen und Notturft der erste Generalsynodus über ein Jahr wiederumb gehalten werde. Damit aber die Provinciales Synodi nit auf eine Zeit infallen mochten: daß die Juliacenses ihren Provincialsynodum des Dinstags post *dominicum Can-tate*, die Clivenses post *dominicum Trinitatis*, Montenses Dinstags post *dominicum quintam Trinitatis* halten sollen; und daß, so oft ein Provinzial-synodus in einem dieser dreien Landen gehalten wird, von wegen der an-dern Fürstentumben aus jedem einer darzu deputirt und abgefertigt werde, der demselben beiwohne, und also bruderliche Correspondenz und Einig-keit erhalten werden moge.
- 3) (*locus*) Daß der negst Provinzialsynodus im Fürstentumb Gulich zu Linnich, im Fürstentumb Cleve zu Wesel, im Fürstentumb Berge zu Düssel-dorf, der Generalsynodus aber wiederumb alhie zu Duißberg den ersten Dinstag in Septembri 1611 gehalten werde.
- 4) (*personae*) Daß zu Besuchung dieser vorschreven Conventen die Depu-tierten folgender Weise verordnet werden: aus jedem Consistorio ein Pre-diger und ein Eltister zum *Classico Conventu*; aus jeder Claß zwei Prediger und zwei Eltisten zum *Provinciali Synodo*; aus jedem Provinzialsynodo vier Prediger und zwei Eltisten zum *Generalsynodo*. Daß auch in Anord-nung der Deputirten in Achtung genommen werde, daß darzu halb alten (so dem nechsten vorigen Generalsynodo beigewohnt haben) und halb neue (so bei dem vorigen nit gewesen) im *Provinciali Synodo* erwehlet wer-den. — Die benachbarte Nebenherrlichkeiten belangend, daß mit Belieben ihrer Oberen von jederer einen Prediger und einen Eltisten zu schicken, oder anderen ihre Notturft zu bevehlen ihnen freistehen solle.
- 5) (*sumtus*) Daß die Unkosten, so zu Besuchung der Provincial- und Gene-ralsynoden aufgewendet werden, ein jede Kirch jedes Lands, wie vorhin, vor sich selbstnen trage.

6) (materialia) Daß auf allen furbenenten Beikumpsten und Synoden allein Kirchensachen nach christlicher Weise, und keine politische Dingen fürbracht und verhandelt und in diesem Stück folgende gradus in Acht genommen werden: daß nichts ad Classicum Conventum bracht werde, welches nit zuvor in Presbyterio, wie auch in Provinciali Synodo nichts, das nit vorhin in Classico Conventu, im gleichen zum Generali Synodo nichts, das nit zuvor in Provinciali were fürbracht und nit hette können erortert werden; daß auch dieser gedachten Beikumpsten einer dem andren unterworfen seie, als Presbyterium Classico Conventui, Classis Provinciali Synodo, Provincialis Generali.

7) (formalia) Daß die Synodi angefangen und gehalten werden nachfolgender weise: 1. daß die, so zum anstehenden Synodo deputirt seint, des Abends für dem bestimbten Tag an den benanten Ort mit genugsamen Credenzen von ihren Kirchen ankommen; 2. daß hernacher mit gemeinem Rat bei gewisser Straff die Stund, zu welcher man folgendes Tags anfangen soll, vom letztgewesenen Praeside ernent und eingebunden werde; 3. daß, sobald man umb ernente Stund zusammen kommen nach vorgehendem Gebet auf Anmahnung letztgewesenen Praesidis durch schriftliche suffragia ein ander Praeses, Assessor et Scriba erwehlet werden; 4. daß derselb Praeses das Gebet tue, die Brüder der Stille, guter Ordnung, Kurze und Deutlichkeit im Reden ermahne, von jeglichen Deputirten Credenzbrief fordere, die deutlich vorlese, sie mit den anwesenden Fratribus examinire, die absentes verzeichne, pro Synodi membris die Diener, so erstlich erscheinen und noch nit aufgenommen seint, formlich aufnehme; 5. daß er des vorigen Synodi acta verlesen lasse, ob alles verrichtet seie, nachfrage, die Predig durch den, dem sie im vorigen Synodo auferlegt, geschehen lasse, durch ergangene Umfrage jedes Bedenken erforsche und vernehme, dasselb dem, der gepredigt, brüderlich anzeige; 6. daß er frage, wie es in jeder Kirche stehe mit der Predig gottliches Worts, Bedienung der Sacramenten, Catechesatio, Kirchendisziplin, Armenverpflegung und Schulen; 7. daß er fordere die mitgegebene instructiones und die darinnen begriffene Sachen erortere; 8. daß man handle von Fast- und Bettagen, wo man den künftigen Synodum halten soll, wer predigen, wem das Synodalbum zu vertrauen; 9. daß er die acta und Handlung deutlich verlesen, auch unterschreiben lasse, jedem copiam actorum vor seine Kirch mitzunehmen bevehle, die Handlung mit dem Gebet schließe, niemanden ohne Erlaubnis abscheiden lasse; 10. und endlich daß nach geendigtem Synodo und Beikumpst der Praeses und Assessor vor alle Sachen, den Generalem Synodum betreffend, Sorge tragen sollen, und daß sie beide solches Lastes nit zu erlassen, bis im folgenden Synodo durch gemeine Wael unter den alsdann anwesenden Brüderern ein ander Praeses und Assessor erwehlet seie.

8) Jede Claß soll auch ihren besonderen Inspectorum haben und daß derselbe in einem jeglichen Classico Conventu erwelet werde.

§ 10. 1) Ist auch einhelliglich beschlossen, einen allgemeinen Fast- und Bedtag in allen Kirchen dieser dreien Fürstentumben und anderen benachbarten Kirchen auf dominicam primam Adventus anzustellen.

2) Item daß die reformirte Kirchen in der Grafschaft Marck, wie zu Duiren beschlossen, sich dieser unser Conformitet gemäß zu verhalten, schriftlich ersucht werden.

Endlich daß keinem freistehen solle, weder diese vorgemelte beschlossene Puncten etwas zutuen oder dieselbe zu verenderen, es seie in Presbyterio, Classico Conventu oder Provinciali Synodo, es werde dan von dem Generalsynodo beschlossen, welcher ihme dan Gewalt, davon und darzu zu tuen, zu minderen und zu vermehren, nachdem es der Kirchen Nutz zu sein gespueret werden mochte, hiemit woll vorbehalten haben.

Und ist diese ganze Beratschlagung auf ein Interim gestellt, solang nemblich Kirchen und Schulen dieser Landen in itzigem Zustand pleiben, bis Gott der Herr Gnad verleihet, daß sich unsere gnedige Landsfürsten derselben mit mehrem mogen annehmen.

Ist auch Petrus Wachendorpius auf Anhalten der Kirchen zu Linnich examinirt und ordinirt worden.

§ 11. (Gravamina) Nachdem allerhand Gravamina und Beschweris der Kirchen von den Brüdern proponirt, als nemblich, daß ihr Begerte were, von ihren fürstlichen Gnaden zu erlangen:

- 1) daß orthodoxi Ministri bei den Collatoribus von wegen ihrer Confession nit verworfen oder ihnen die Placaten verweigert wurden;
- 2) daß keiner Gemeind, so sich zu diesem Synodo bekennen, einiger Diener, der dem Synodo nit vorhin unterschrieben, aufgedrungen werde;
- 3) daß die geistliche Closter oder Prelaten in und außerhalb diesen Fürstentumben von den Renten und Zehenden, wie auch Vicarien und Canonicaten den Kirchen und Schuldieneren zu ihrer besserer Unterhaltung contribuirein und helfen sollen;
- 4) daß Vicarien den Unwirdigen und denen sie nit gebueren, als Kriegsknechten und anderen, insonderheit die auf Jesuitischen Schulen seint, wider derselbigen, so jus conferendi haben, Willen widerumb benomen und anderen, so auf orthodoxis Academiis studiren, conferirt werden mochten;
- 5) daß die Gemeinten, so das exercitium publicum vorhin gehabt, ihnen aber wider Verheischung entzogen worden, widerumb restituirt und darzu verholffen werden;
- 6) daß den Gemeinten, so keine bequeme Platz und Ort haben, ihr exercitium des Predigambts zu treiben, solche vergünstiget und sie damit versehen werden mochten, und daß hierüber eine algemeine Supplication in Namen aller reformirten Kirchen ihre fürstliche Gnaden gnedigst hierin zu bewilligen, offerirt werde, welches von den anwesenden Fratribus für ratsam und hochnotig angesehen worden.

Es ist auch von den anwesenden Herren Brüdern eine bitliche Vorschrift von wegen der Kirchen zu Aach und zu Colln an die churfürstliche Pfaltz und Landgraven Moritz in Namen des Synodi, damit sie publicum exercitium haben mochten, abgehen zu lassen beschlossen.

Ferner daß an jedem Ort, da es notig, die Vornehme vom Adel und Beambten ersucht werden sollen, die Religion in eines jeden seinem Gebiet zu befördern. Item daß bei denen Beambten und adlichen Personen, bei welchen dieser Synodus traducirt, Entschuldigung beschehe durch diejenige, denen darzu Gelegenheit mochte vorstehen²⁾.

Und ist also dieser Synodus nach gethaenem Gebet beschlossen, und seint auch darauf die sembtliche Brüder in Fried, Lieb und Einigkeit von einander gescheiden. Anno 1610 den 11. Septembris."

Unterschriften:

Wilhelmus Stephani, Petrus Curtenius, Petrus Scriverius,

aus JS: Theodorus Hörden (Si), Wernerus Lach (Wg), Johannes de Leunesladt (Hb), Daniel Telones (Dr), Servatius Keuchenius (Dr), Lonhardt Haneman (Ln);

aus KS: Georgius Scheutzlichius (Ws), Petrus Ceporinus (Go), Theodorus Dunckius (Em), Philippus Eilbracht (Xa), Aelt Wilhelm ter Porten (Kl), Johannes Damius Adjunctus, Ministri nomine (Go), Bernhardus Brantius (Bü);

aus BS: Philippus Poppinghusius (Df), Petrus Wirtzius (Mü), Hieronymus Banffius (Sl), Aelt Gerhardus From (Rt), Rutgerus Topander (La);

von Duisburg: Wilhelmus Rongius; von Aachen: Engelbertus Breberenus (germanicae et gallicae ecclesiae nomine), Pierre Nizet ancien; von Wickrathberg: Joannes Sylvius (Wi); von Wevelinghoven: Andreas Rotarius und Aelt Dierich Averlach (Wv).

2) Die seltsame Wendung „bei welchen dieser Synodus traducirt“ findet sich übereinstimmend in allen Hss.; traducirt = vorbeigeführt; der Sinn ist, daß man sich bei den Adlichen und Beamten, die vor der Synode mit einer Einladung oder Benachrichtigung übergangen, nachträglich entschuldigen will.

Literaturangabe:

1. Generalsynode - Duisburg, 7. - 11. September 1610, aus: Simons, Eduard: Generalsynodenbuch, die Akten der Generalsynoden von Jülich, Cleve, Berg und Mark, 1610-1793, Neuwied, 1910. S. 17 - 24